

Evangelischer Kirchenkreis Münster

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem kreiskirchlichen Fonds zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich

Präambel

Die „Bewahrung der Schöpfung“ liegt der Ev. Kirche von Westfalen und unserem Kirchenkreis am Herzen. Wir gehen davon aus, dass uns die Erde und alles, was auf ihr lebt und wächst, anvertraut ist. Um sie zu schützen und zu bewahren, streben wir eine nachhaltig lebenswerte, ressourcenschonende Weltgestaltung an, die unsere Nutzungsinteressen abstimmt mit der Leistungsfähigkeit der ökologischen Systeme, in die wir eingreifen.

Dem Bereich „Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden“ kommt dabei besondere Bedeutung zu: hier werden langfristig Lebens- und Arbeitsbedingungen räumlich gestaltet und festgelegt, wobei über Material- und Energieverbräuche und damit auch CO₂-Emissionen disponiert wird.

Die Ev. Kirche von Westfalen will bis 2040 klimaneutral werden. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Kirchenkreis Münster seine Gemeinden und Institutionen, indem er mithilfe seines zum 1. Januar 2013 eingerichteten Klimaschutzfonds vor allem Sanierungs-Maßnahmen, die den CO₂-Ausstoß bestehender Gebäude unmittelbar reduzieren, aber auch ambitionierte, zukunftssträchtige Planungen neuer Bauvorhaben im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung fördert.

1. Förderzweck und Antragsberechtigte

Der Klimaschutzfonds des Ev. Kirchenkreises Münster dient der Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungs-Maßnahmen an und in bestehenden oder geplanten Gebäuden im Besitz der zum Kirchenkreis gehörenden Gemeinden bzw. in übergemeindlich-kreiskirchlicher Trägerschaft. Gebäude oder Bauvorhaben mit originär kirchlicher, diakonischer oder vergleichbar sozialer Nutzung werden prioritär berücksichtigt.

2. Fördergegenstand

Grundsätzlich förderfähig sind Maßnahmen, die im Wohn- und Nicht-Wohngebäude-Bestand wesentliche CO₂-Einsparungen gegenüber dem Ist-Zustand bewirken, im Kontext von Neubau-Vorhaben wesentliche CO₂-Einsparungen gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard bewirken, sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung - im Einzelnen:

2.1. Maßnahmen im Gebäudebestand, insbesondere

- Maßnahmen zur Dämmung von Außenwänden oder erdberührenden Wänden von beheizten Souterrain-Räumen
- Maßnahmen zur Dämmung von Kellerdecken oder unteren Geschossdecken bei Nichtunterkellerung
- Maßnahmen zur Dachdämmung oder Dämmung der obersten Geschossdecken
- Maßnahmen zur Innenwanddämmung
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Installation von energiesparenden Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Austausch von Heizungsanlagen durch Biomasseanlagen (Holzpellets, Biogas), Erdwärmepumpen, BHKWs oder Brennstoffzellen-BHKWs

2.2. Maßnahmen im Zusammenhang mit Neubau-Vorhaben, insbesondere

- Umsetzung von energetischen Standards, die über den vom Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) vorgegebenen Standard (Niedrigstenergiehaus/KfW-Effizienzhaus 55) hinausgehen (Passiv-, Nullenergie- oder Plusenergiehaus/KfW-Effizienzhaus 40 bzw. 40plus)

2.3. Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung, insbesondere

- Installation von Photovoltaik-Anlagen, optional mit Batteriespeichersystem
- Installation von Solarthermie-Anlagen zur Heizungsunterstützung

2.4. Maßnahmen zur Klimaanpassung und Verbesserung des Mikroklimas, insbesondere

- intensive oder extensive Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung

2.5. Planungs- u. Beratungsleistungen zu den zuvor genannten Maßnahmen, insbesondere

- Planungs- und Beratungsleistungen zur Formulierung und Beurteilung von Maßnahmen sowie Berechnung von Kosten, Einspar- und CO₂-Minderungspotenzialen
- Beratungsleistungen zur Nutzung von staatlichen und kommunalen Förderprogrammen

Der Ev. Kirchenkreis Münster ist sich bewusst, dass – zumal vor dem Hintergrund technischer Neu- und Weiterentwicklungen – Klimaschutzziele gegebenenfalls auch mit hier nicht ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen erreicht werden können. Der Förderfonds ist daher auch offen für weitere, innovative Maßnahmenvorschläge, die der Minderung von Treibhausgas-Emissionen dienen.

3. Fördervoraussetzungen

Als Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderungen legt die antragstellende Kirchengemeinde bzw. kirchliche Einrichtung dar, dass im Rahmen der eigenen Konzeption das betreffende Gebäude in den der Sanierungs- bzw. Neubau-Maßnahme folgenden 10 Jahren konstitutiver und finanzierbarer Bestandteil ist.

Der Ev. Kirchenkreis setzt voraus, dass die antragstellenden Gemeinden und Institutionen auch alle in Frage kommenden staatlichen und kommunalen Förderprogramme in Anspruch nehmen und dabei die unter Ziffer 2.5. genannten Beratungsleistungen nutzen.

3.1. Maßnahmen im Gebäudebestand

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Vorlage eines ausführlichen Energiegutachtens für das betreffende Gebäude, angefertigt durch eine/n vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassene/n Energieberater/in.

Das Gutachten beschreibt geeignete Maßnahmenpakete im Sinne der von der Landeskirche angestrebten Klimaneutralität und orientiert sich an den Vorschriften des GEG. Es enthält insbesondere folgende Angaben:

- Kennzahlen zum bisherigen Primär- und Endenergiebedarf pro m² und Jahr
- Detaillierte, ausschreibungsfähige Beschreibung der geplanten Sanierungsmaßnahmen
- Belastbare Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die Maßnahmenumsetzung
- Kennzahlen zum nach Maßnahmenumsetzung zu erwartenden Primär- und Endenergiebedarf pro m² und Jahr
- Gegenüberstellung der bisherigen und der nach Maßnahmenumsetzung zu erwartenden jährlichen CO₂-Emissionen
- Voraussichtliche Amortisationszeit der Anfangsinvestition durch jährlich eingesparte Energiekosten unter Voraussetzung einer jährlichen Energiepreissteigerung von 4%

3.2. Maßnahmen im Zusammenhang mit Neubau-Vorhaben

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Vorlage von ausschreibungsfähigen Bauplanungsunterlagen, aus denen die über den Niedrigstenergiehaus-Standard hinausgehende Gebäudeausstattung, die dadurch verursachten Mehrkosten sowie das durch die ambitionierte Ausführung bewirkte CO₂-Minderungspotenzial hervorgehen.

3.3. Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Vorlage einer Ertragsprognose in Verbindung mit ausschreibungsfähigen Planungsunterlagen, darin insbesondere Angaben zu

- Größe, Komponenten, Ausrichtung, Standort und Verschattung einer zu installierenden Photovoltaik-Anlage, ggfs. Technologie, Leistung und Kapazität des Batteriespeichersystems;
- Kollektorfläche, Kollektor- und Speicher-Komponenten, Ausrichtung, Standort und Verschattung einer zu installierenden Solarthermie-Anlage.

3.4. Maßnahmen zur Klimaanpassung und Verbesserung des Mikroklimas

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Vorlage von ausschreibungsfähigen Planungsunterlagen.

3.5. Planungs- und Beratungsleistungen zu den zuvor genannten Maßnahmen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Vorlage eines entsprechenden Angebots durch eine/n anerkannte/n Berater/in bzw. Beratungsinstitution.

3.6 Ausschreibungsverfahren

Vor Beginn der vorgesehenen Maßnahmen sind für die erforderlichen Arbeiten entsprechende Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen. In der Regel ist das kostengünstigste Angebot zu wählen. Abweichungen müssen begründet werden. Die Förderkommission behält sich gegebenenfalls vor, den Förderbetrag gemäß Absatz 5 am kostengünstigsten Angebot auszurichten.

4. Förderprüfung

Anträge auf Förderung werden beim Kreiskirchenamt eingereicht und durch eine Kommission geprüft, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Mitglied des Finanzausschusses
- Mitglied des Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung
- Vertreter/in der kreiskirchlichen Verwaltung
- Mitglied des KSV
- ein weiteres vom KSV zu benennendes Mitglied
- Vertreter/in von fairPla.net eG (mit beratender Stimme).

Die Kommission entscheidet mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die eingereichten Anträge den unter Punkt 3 aufgeführten Fördervoraussetzungen entsprechen oder nicht.

Bei Ablehnung eines Antrags erörtert die Kommission mit dem Antragsteller die Gründe und gibt ihm Gelegenheit, durch entsprechende Anpassung des Projektes und/oder Ergänzung der Unterlagen eine Förderfähigkeit zu erreichen.

Bei erneuter Ablehnung eines Antrages kann der Antragsteller eine Überprüfung der Ablehnungsgründe durch den KSV beantragen. Der KSV entscheidet abschließend über den Antrag. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Revision abgelehnter Anträge.

Das Risiko einer etwaigen Umsetzung von Maßnahmen vor Erhalt einer Förderzusage trägt der jeweilige Antragsteller.

5. Förderhöhe

5.1. Förderung von Maßnahmen im Gebäudebestand

Die Förderung basiert auf einem *CO₂-Vermeidungsbonus von 120 Euro* pro Tonne an jährlich vermiedenen CO₂-Emissionen. Die Bezifferung der **Gesamt-Fördersumme** bemisst sich an den durch die Maßnahmen jährlich bewirkten *CO₂-Einsparungen* in Verbindung mit der *Nutzungsdauer* der installierten Anlagen bzw. Bauteile gemäß folgender Formel:

$$CO_2\text{-Vermeidungsbonus (€)} \times CO_2\text{-Einsparung p.a.(t)} \times \text{Nutzungsdauer (Jahre)} = \text{Fördersumme (€)}$$

Die jeweilige Nutzungsdauer bemisst sich in Anlehnung an die AfA-Vorschriften entsprechend der Tabelle auf der folgenden Seite.

Beinhaltet das vom Förderantrag erfasste Sanierungspaket mehrere der unter Ziffer 2.1. aufgelisteten Maßnahmen, so erhöht sich der CO₂-Vermeidungsbonus je weiterer Sanierungsmaßnahme um 2 Euro.

Zudem ist in diesem Fall vor Berechnung der Gesamt-Fördersumme zunächst eine *gemittelte Nutzungsdauer für alle Bauteile bzw. Anlagen* zu ermitteln; dazu werden die unterschiedlichen Nutzungsdauern mit dem vom Gutachter berechneten prozentualen CO₂-Minderungspotential der Einzelmaßnahmen gewichtet, anschließend addiert und dann durch die Summe aller CO₂-Minderungspotentiale dividiert:

$$\frac{[\text{Mind.-Pot.}_A (\%) \times \text{Nutzungsdauer}_A (J.)] + [\text{Mind.-Pot.}_B (\%) \times \text{Nutzungsdauer}_B (J.)] + \dots}{\text{Mind.-Pot.}_A (\%) + \text{Mind.-Pot.}_B (\%) + \dots} = \text{Nutzungsdauer}_{\text{gesamt}}$$

Die maximale Förderquote beträgt jeweils 75% der Investitionskosten und übersteigt in keinem Fall den Investitionsanteil, der nach Ausschöpfung sämtlicher kommunaler und BEG-Fördermittel verbleibt.

Installierte Anlage / Bauteil	Nutzungsdauer
BHKW	10 Jahre
Wärmepumpe	15 Jahre
Pelletheizung	15 Jahre
Fenster	35 Jahre
Türen	35 Jahre
Dämmung	30 Jahre

5.2. Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Neubau-Vorhaben

Förderfähig sind bis zu 75% der durch den ambitionierten Gebäudestandard entstehenden zusätzlichen Investitionskosten, maximal jedoch 70.000 Euro.

5.3. Förderung von Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung

Förderfähig sind jeweils 30% der Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen, Batteriespeichersysteme oder Solarthermie-Anlagen.

5.4. Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und Verbesserung des Mikroklimas

Förderfähig sind jeweils 50% der Investitionskosten für Fassaden- oder Dachbegrünungsmaßnahmen, maximal jedoch 40 Euro pro m² begrünter Dachfläche.

5.5. Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen zu den zuvor genannten Maßnahmen

Förderfähig sind jeweils 80% der Leistungen, maximal jedoch 5.000 Euro.

Weitere innovative Maßnahmenvorschläge, die der Minderung von Treibhausgas-Emissionen im Sinne der Präambel dienen, werden gegebenenfalls in Anlehnung an die zuvor genannten Förderhöhen bezuschusst.

6. Auszahlungs-Voraussetzungen

Voraussetzung für die endgültige Zuweisung der Förderbeträge sind Kostennachweise der ausführenden Fachbetriebe, aus denen die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die Antrags- und Ausschreibungs-konformen Maßnahmen-Umsetzungen zweifelsfrei hervorgehen.

7. Laufzeit des Förderfonds

Anträge auf Förderung können solange beim Kreiskirchenamt eingereicht werden, wie die bereitgestellten Gelder durch Beschlüsse der Prüfungskommission noch nicht aufgebraucht sind.